Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V.

Landes-
Verband
Bergbau-
Betroffener
NRW

LVBB NRW, Ulmenstraße 24, 47495 Rheinberg

Referat IVB1- Grundsatzfragen der Rohstoffpolitik, Bergrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Hannoversche Str. 28-30
10115 Berlin

Datum: 17.06.2017
Unser Zeichen: be

Ihre Nachricht vom 13. 6. 2017 (mail)
Ihr Zeichen:

Ulmenstr. 24
47495 Rheinberg
Tel. 02843/990053
Fax.: 02843/990051
email: lvbb-nrw@gmx.de
www.lvbb.nrw

Anerkannt nach dem UmwtRG

Gemeinnützigkeit zum Schutz der Umwelt anerkannt vom Finanzamt Moers
Steuernummer: 119/5753/3333

Kontoverbindung:
Volksbank Dorsten eG
BLZ 42662320
Kto 404643600
IBAN DE34 4266 2320 0404 6436 00
BIC GENODEM1DST

Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen

hier: Artikel 3, Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Sehr geehrte,

zum Referentenentwurf vom 12. 6. 2017 möchten wir folgende Anmerkungen machen.

Der §2 ist in weiteren Teilen zu überarbeiten bzw. die zugrunde liegenden Tabellen sind anzupassen.

Der „Einwirkungsbereich" hat für den Unternehmer wie für die Bergbaubetroffenen einen erheblichen Stellenwert. Nach §120 BBergG ist die Bergschadensvermutung auf eben diesen beschränkt. Ob eine Immobilie innerhalb oder außerhalb des Einwirkungsbereiches liegt, ist daher von grundsätzlicher Bedeutung für rechtliche Auseinandersetzungen. Von daher kommt es bezüglich der Festlegung zu einem Interessenkonflikt zwischen Unternehmer und Betroffenen.

In dieser Situation ist es nicht haltbar, dass der Bergbauunternehmer einseitig den Einwirkungsbereich festlegt. Vielmehr muss nach objektiven Maßstäben der Bereich behördlich festgelegt werden und unter Umständen auch während der bergbaulichen Einflussnahme korrigiert werden.

Die in den letzten Jahren erstellten Gutachten zur Überschreitung

des „Nullrandes“ bei zahlreichen Bergwerken[1] haben eindeutig gezeigt, dass das Werkzeug eines „festen Winkels“ nur als grober Anhalt allenfalls in Prognosen (und Genehmigungsverfahren) hilfreich sein kann, wobei die real sich einstellenden Verhältnisse Anlass geben müssen, diese Winkel zukünftig jederzeit zu korrigieren. Wegen der rechtlichen Bedeutung sind diese „Prognosewinkel“ im Anhang der Verordnung konservativ so anzusetzen, dass der real sich einstellende Einwirkungsbereich nach Abbauende durch den prognostizierten Einwirkungsbereich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfasst wird. Insofern ist auch immer auf eine „messtechnisch nicht erfassbare Höhenänderung“ abzuheben und nicht auf eine „10cm-Linie“, dem unter 1. §2 hier c) auch Rechnung getragen werden soll. Da die in §120 angesprochene Bergschadensvermutung nur eine Beweiserleichterung für die Betroffenen und keine Rechtsverkürzung des Unternehmers darstellt, ist eine Erweiterung des Einwirkungsbereiches in Prognosen auch zumutbar.

Noch problematischer ist der Einwirkungsbereich bezüglich der Erschütterungseinwirkungen. Dies ist in dem vorliegenden Entwurf teilweise umgesetzt worden. Die unter 3., §4 Abs. 5 vorgesehene Formulierung „starken makroseismischen Intensität und entsprechenden Bodenschwinggeschwindigkeiten“ ist allerdings unpräzise und nicht hilfreich. Wenn dabei auf die einschlägige DIN 4150-2 abgehoben wird und die dort vorgegebene schadensrelevante Schwinggeschwindigkeit von 5mm/sec zugrunde gelegt werden sollte, ist zu berücksichtigen, dass in der Regel nicht am „Rande der Einwirkung“ gemessen wird, sondern anhand weniger Messstellen extrapoliert wird. Nach einschlägiger fachlicher Einschätzung ist hierbei eine hohe Ungenauigkeit vorhanden. Um die Bergbaubetroffenen nicht zu benachteiligen, ist der von der DIN vorgegebene Minimalwert zur Festlegung eines Einwirkungsbereiches daher mindestens zu halbieren. Hier ist eine Präzisierung erforderlich.

Die unter 2. zu §3 vorgesehene Neufassung der Absätze 1 und 2 (zeitliche Eingrenzung des Einwirkungsbereiches) ist nicht geeignet. Da der Einwirkungsbereich – wie oben dargelegt – unmittelbar mit der Bergschadensvermutung zusammen hängt, wäre

[1] z. B. Analyse von Senkungserscheinungen außerhalb prognostizierter bergbaulicher Einwirkungsbereiche des Bergwerks Prosper-Haniel; https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/presse/2012/09/160_12/gutachten.pdf

spitzfindig eine Interpretation dahingehend möglich, dass nach Ende der Höhenveränderungen auch keine Bergschadensvermutung mehr gelte, da der Einwirkungsbereich nicht mehr bestände. Bergschäden werden aber häufig erst dann geltend gemacht, wenn die sprichwörtliche „Bergruhe“ eingetreten ist.

Weiterhin eine Befristung für den Aspekt der Erschütterungen noch weniger geeignet. Die Erfahrungen zeigen, dass auch Jahre nach dem Ende von Höhenveränderungen noch bergbauinduzierte Erdbeben auftreten können, die selbstverständlich auch mit Schäden verbunden sein können.

Aus diesen Gründen sollte insgesamt auf eine zeitliche Begrenzung eines Einwirkungsbereiches verzichtet werden.

Die unter 4. vorgesehene Berücksichtigung von besonderen Anlagen (§5 EinwirkungsBergV) ist insgesamt überflüssig, da **alle** baulichen Anlagen auch bei Höhenänderungen unter 10cm Schaden nehmen können. Insbesondere wenn der Einwirkungsbereich auf die Nulllinie und darüber hinaus in der Prognose mit einer Sicherheitsmarge versehen festgelegt wird, ist der §5 obsolet.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Behrens Klaus Wagner Karlheinz Röcher